

## BESTEUERUNG VON SPORTLERN IN UND UM LIECHTENSTEIN

## Interessante Erkenntnisse beim Young IFA Event

Die Liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht (IFA Liechtenstein) beschäftigte sich im Rahmen eines Luncheon des Young IFA Network (YIN) am 26. Juni 2019 intensiv mit der Besteuerung von Sportlern. Dabei wurde das Thema aus einer 5-Länder-Perspektive beleuchtet.

VON MARCELLO SCARNATO\*

Die Liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht (IFA Liechtenstein) beschäftigte sich im Rahmen eines Luncheon des Young IFA Network (YIN) am 26. Juni 2019 intensiv mit der Besteuerung von Sportlern. Dazu wurde mit hochkarätigen lokalen Steuerexperten eine 5-Länder-Perspektive betrachtet: Liechtenstein, Schweiz, Österreich, Deutschland, Italien.

Im Gegensatz zu anderen Ländern findet man in Liechtenstein keine Praxisfestlegung betreffend die internationale Besteuerung von Spitzensportlern wie beispielsweise Fussballer, Golfer, Langläufer, Schwimmer, Skirennfahrer oder Tennisspieler. Nur Österreich kennt eine explizite Sportlerbesteuerung, wohingegen in der Schweiz, in Italien und in Liechtenstein Sondersteuerregime breiter gefasst sind. Deutschland hält sich an das «Welteinkommensprinzip».

Gemeinsam ist allen Sondersteuerregimen, dass mit ihnen der Zuzug in das jeweilige Land möglich oder sehr wahrscheinlich wird. Voraussetzung ist durchwegs, dass eine bestimmte Anzahl Jahre zuvor kein Inlandswohnsitz gegeben war und ratsam ist die Prüfung, ob am bisherigen Steuerdomizil eine allfällige Wegzugsbesteuerung entsteht. Einkünfte haben ausschliesslich oder mehrheitlich im Ausland zu entstehen und Ansprüche auf Doppelbesteuerungsabkommen sind nur noch in Ausnahmefällen möglich. (Details vgl. Tabelle).

**Liechtenstein: Aufwandbesteuerung**

Mit einer Steuerpauschale von mind. 300 000 Franken pro Jahr befindet sich Liechtenstein vergleichsweise im höheren Segment. Hinsichtlich der bekannt streng limitierten Zuzugsbestimmungen ins Fürstentum stellt dieses Regime diesbezüglich aber eine interessante Variante dar, zumal die Chancen für eine Aufenthaltsbewilligung intakt sind. Eine Quellensteuer für ausländische Sportler mit Einkünften in Liechtenstein (beschränkt Steuerpflichtige) ist nicht vorgesehen.

**Schweiz: Aufwandbesteuerung**

Vorreiter der Aufwandbesteuerung ist die Schweiz: Der Kanton Waadt führte diese 1862 ein, der Bund folgte um 1934. Die Mindestbesteuerungsgrundlage kommt hinsichtlich der Bundessteuer auf 400 000 Franken zu liegen, kantonale Unterschiede. Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen mit ihren Schweizer Einkünften in Abhängigkeit des betroffenen Kantons einer Quellensteuer von max. 24 bis 37 Prozent (inkl. Bund).

**Österreich: Sportlerverordnung**

Zwei Sondersteuerregime sind in Österreich zu unterscheiden. Einerseits

Sportlerbesteuerung	Liechtenstein	Schweiz	Österreich	Deutschland	Italien
<b>Unbeschränkte Steuerpflicht</b> durch Wohnsitznahme	Besteuerung nach dem Aufwand, mind. CHF 300 000 Steuerpauschale p. a.; erfahrungsgemäss intakte Chance auf Aufenthaltsbewilligung; Vss. insb. kein FL-Bürger, mind. 10 Jahre im Ausland steuerpflichtig; kein Erwerb in Liechtenstein (gültig seit >20 Jahren)  <b>Alternative:</b> reguläre Besteuerung von Sportlern als Selbstständige oder Angestellte einer (der eigenen) Firma	Besteuerung nach dem Aufwand; Mindestbemessungsgrundlage Bund CHF 400 000 p. a., Kanton je nach eigener Regelung; Zuzug nach mind. 10-jähriger Abwesenheit möglich; Einkünfte aus dem Ausland grundsätzlich unbeachtlich; keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz (ausser Benefiz); Anrechnung ausl. Quellensteuern ausgeschlossen, ausser bei modifizierter Pauschalbesteuerung (gültig seit >20 Jahren)	Zuzugsbegünstigung und Fortschreiben des bisherigen ausländischen Steuersatzes für Hochqualifizierte (Künstler, Sportler, Wissenschaftler), Gültigkeit 10 Jahre, anschl. Anhebung um je 2% p. a. (gültig seit >20 Jahren)  <b>Alternative:</b> Sportlerverordnung: 33% der weltweiten Einkünfte bilden die Bemessungsgrundlage sofern mehrheitlich im Ausland tätig; übrige 67% als Progressionsvorbehalt (gültig seit 2000); Anrechnung ausl. Quellensteuern ausgeschlossen	Bei Wohnsitz in DE gilt das Welteinkommensprinzip. Es gibt kein Sondersteuerregime für Sportler; Entlastung von Doppelbesteuerung bei ausländischen Einkünften durch weites DBA-Netz (Anrechnung oder Freistellung von ausländischen Steuern in DE)	Pauschalsteuer EUR 100 000 p. a. auf Auslandseinkommen; Vss. 9 der 10 Jahre vor dem Zuzug im Ausland steuerpflichtig; Gültigkeit 15 Jahre; kein DBA-Anspruch ausser auf bestimmte, wahlweise von der Pauschalsteuer ausgeschlossene Staaten (gültig seit 2017)  <b>Alternative:</b> Zuzug nach Italien für Sportler 50% Befreiung der Bemessungsgrundlage aller Einkünfte; Vss. 2 Jahre vor dem Zuzug im Ausland steuerpflichtig, mind. 2 Jahre Aufrechterhaltung Regime, Gültigkeit 5 Jahre, erneuerbar um 10 Jahre (gültig ab 2020)
<b>Beschränkte Steuerpflicht</b> OECD Musterabkommen Art. 17 Abs. 1 gilt u. U.	Keine Quellensteuer	Quellensteuer im Kanton der Tätigkeit mit Höchstätzen 24% - 37% (inkl. Bund)	20% Abzugssteuer bei Bruttooption; 25% Abzugssteuer bei Nettooption (nach Abzug der unmittelbaren Ausgaben)	Bei DBA und selbstständigem Sportler: 15% Steuerabzug bei Bruttomethode, 30% bei Nettomethode (Steuerabzugsverfahren); bei DBA und unselbstständigem Sportler hat Lohnsteuer-Abzug Vorrang. Lizenzen nach Art. 12 OECD-MA	30% Quellensteuer bei Zahlung durch italienischen Veranhalter, anderenfalls ordentliche Veranlagung.

bestehen Zuzugsbegünstigungen für Hochqualifizierte (Künstler, Sportler, Wissenschaftler) durch Fortschreibung des bisherigen ausländischen Steuersatzes. Andererseits wurde gezielt die sog. Sportlerverordnung ins Leben gerufen, dank welcher 67 Prozent der Welteinkünfte unbesteuert bleiben, sofern diese mehrheitlich im Ausland entstehen. Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen mit ihren österreichischen Einkünften einer Abzugssteuer von 20 bis 25 Prozent.

**Deutschland: Welteinkommen**

In Deutschland verbietet das Grundgesetz Sondersteuerregime für Gruppen, wie Sportler, ohne sachlichen Grund. Es gilt daher auch für Sportler

das Welteinkommensprinzip. Entlastung entsteht durch das praktisch weltumspannende Netz an Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen mit ihren deutschen Einkünften einer Quellensteuer von 15 bis 30 Prozent.

**Italien: Pauschalbesteuerung**

Mit einer jährlichen Steuerpauschale von 100 000 Euro bietet Italien das vergleichsweise günstigste Sondersteuerregime für Einkünfte aus dem Ausland. Es steht allen offen und kann zudem auf bestimmte Länder beschränkt werden. Alternativ besteht u. a. für Sportler die Möglichkeit, durch Zuzug nach Italien nur 50 Prozent des Welteinkommens zu versteuern (Regime degli im-

patriati). Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen mit ihren italienischen Einkünften einer Quellensteuer von 30 Prozent (bei italienischer Zahlstelle) oder der ordentlichen Veranlagung.

**Expertenplattform IFA**

Über 40 junge Steuerinteressierte besuchten die YIN-Veranstaltung mit den Referenten Vanessa Englmaier (Metzler & Partner, Bregenz), Claudia Suter (Homburger, Zürich), Mario Tenore (Maisto e Associati, Mailand), Daniel Blöchle (PwC, Nürnberg) und Marco Felder (FS+P, Schaan) in Vaduz.

Die Liechtensteinische Steuervereinigung IFA ist eine Experten- und Weiterbildungsplattform, die laufend Symposien durchführt. Unter Einbindung

hochkarätiger Referenten aus dem In- und Ausland werden aktuelle Steuerthemen beleuchtet. Die nächste Veranstaltung findet am 7. November 2019 statt. Infos auf [www.ifa-fl.li](http://www.ifa-fl.li).



\*Marcello Scarnato ist Vorstandsmitglied der IFA Liechtenstein. Der Steuerjurist hat seine Kanzlei in Triesen.

# 74 Top-Flächen

## lieplakate.li

jetzt  
online  
buchen